

STELLUNGNAHME DER IRH ZU EINIGEN THESEN IN DER „KOPFTUCHDEBATTE“

In der gegenwärtigen Debatte um das Kopftuch und den vorliegenden Gesetzentwurf geht es im Grunde nicht um das „Kopftuch“, sondern auch darum, ob der Islam in die deutsche Gesellschaft mit integriert werden soll oder ob der Islam als Fremdkörper – und somit auch die Menschen, die sich zu dieser Religion bekennen - außerhalb der Mehrheitsgesellschaft bleiben sollen.

Die Debatte wird nach unserer Einschätzung nicht deshalb so emotional und erbittert geführt, weil vom Kopftuch oder von dessen Trägerinnen tatsächlich konkrete Gefahren für unseren Rechtsstaat, für unsere Gesellschaft oder für den inneren Frieden ausgehen, sondern weil das Kopftuch den Unterschied zum Eigenen am deutlichsten sichtbar nach außen trägt und somit eine Projektionsfläche für Vorurteile und vor allem für Ängste bietet, die das Eigene zu bedrohen scheinen.

Bemerkenswert ist hierbei, dass die meist unsachlich geführte Diskussion über ein Kopftuchverbot für Beamtinnen im Alltagsdiskurs eine „Diskursverschränkung“ anzeigt, die ihre ganz spezifische Wirkung entfaltet. Das heißt konkret, dass das Kopftuch stets eine negative Fremdzuschreibung erfährt, die vor allem rassistische und ethnozentrische Elemente stärkt, die die Angst vor dem „Fremden“ schürt und fremdenfeindliche Ressentiments hervorruft. Es zeigt sich weiterhin in der Auseinandersetzung mit dem Kopftuch, dass die Kopftuchdebatte als Stellvertreterdebatte für viele ungeklärte Fragen im Integrationsdiskurs von Muslimen steht. Es ist höchst bedenklich, dass dieser Diskurs nunmehr ausschließlich zu Ungunsten kopftuchtragender Frauen geführt wird, der Gesellschaftsgruppe, die doch vor Unterdrückung geschützt und deren Emanzipation auch im Berufsleben unterstützt werden sollte.

Bedacht werden sollte auch, dass ein Kopftuchverbot von den mittelbar und unmittelbar Betroffenen als gezielte staatliche Diskriminierung erlebt werden wird. Dies könnte, so die Befürchtung der IRH, auch zu einer Ethnisierung von sozialen Problemen und zur Politisierung von Religionen führen und somit zu einer ernsthaften Gefahr für den sozialen Frieden werden.

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen wissen wir, dass beispielsweise soziale Konflikte erst dann eine kulturelle oder eine religiöse Dimension bekommen, wenn sich die „Minderheit“ gegenüber der „Mehrheit“ benachteiligt fühlt, und wenn sie die Erfahrung macht, dass ihre Kultur und/oder ihre Religion von der Mehrheitsgesellschaft als negativ gedeutet und abgelehnt wird. So hat die IRH nicht nur aus religiösen Gründen, sondern auch aus integrationspolitischen Erwägungen besonderes Interesse daran, dass es nicht zu einem gesetzlichen Kopftuchverbot kommt.

Im Folgenden soll zu einigen besonders emotional diskutierten Thesen kurz Stellung bezogen werden:
(s.a. Pressemitteilungen und Stellungnahmen der IRH unter <http://www.irh-info.de>)

1. These: Das Kopftuch sei Symbol der Unterdrückung und der Unfreiheit der Frau. Das Kopftuch widerspräche dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Gleichheitsprinzip zwischen Mann und Frau.

- ⇒ Die IRH tritt auf der Grundlage des Islam dafür ein, dass Frauen als mündige Personen eigenverantwortlich entscheiden müssen, ob sie sich an die islamischen (Bekleidungs-) Gebote (u. a. Kopftuch) halten wollen oder nicht.
- ⇒ Die IRH lehnt jeden Druck, auch familiärer Art, zum Tragen oder Nicht-Tragen des Kopftuches ab, weil es hierbei gemäß den islamischen Prinzipien um eine selbstbestimmte, freie Bekenntnis-äußerung geht und gehen muss.
- ⇒ Diskriminierung wegen des Nicht-Tragens eines Kopftuches lehnen wir genauso ab, wie Diskriminierung wegen des selbstgewählten Tragens eines Kopftuches.
- ⇒ Emanzipation, Toleranz, Freiheit und Gleichberechtigung sind nicht an bestimmten Äußerlichkeiten festzumachen. Diese und weitere Werte sind Teil der islamischen Lebensweise und müssen einer festen inneren Überzeugung entspringen.

2. These: Das Kopftuch einer Lehrerin an der staatlichen Schule widerspräche dem Grundgesetz und sei verfassungswidrig.

- ⇒ Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. 09. 2003 festgestellt, dass das Kopftuch einer Lehrerin verfassungskonform ist und dass ein Verbot durch gesetzliche Regelung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein kann, wenn u.a. alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt würden. Die Ungleichbehandlung der Musliminnen durch ein Kopftuchverbot würde dem Grundgesetz widersprechen.

3. These: Das Kopftuch sei ein politisches und religiöses Symbol. Weil das Anbringen des christlichen Symbols / des Kruzifixes in Klassenräumen gerichtlich verboten wurde, dürfe auch das Kopftuch nicht erlaubt werden.

- ⇒ Das Kopftuch als Teil der islamischen Bedeckung ist ein rein religiöses Gebot, welches ebenso wie andere religiöse Gebote in persönlicher Entscheidung praktiziert werden soll und werden muss.
- ⇒ Das Kopftuch ist **kein** Symbol, weder ein religiöses noch ein politisches, sondern ein alltäglicher Gebrauchsgegenstand und Teil der religiösen Identität der muslimischen Frauen.
- ⇒ Muslime haben keinerlei Einwände gegen das Anbringen von christlichen Symbolen in Schulen und öffentlichen Gebäuden. Zu beachten ist jedoch Folgendes: Das Kruzifix an der Wand ist Teil des öffentlichen Gebäudes und verkörpert den Schulträger. Das Kopftuch gehört zur Person der Lehrerin und verkörpert ausschließlich deren persönliches Lebenskonzept.
- ⇒ Wirkung und Bedeutung von Symbolen (religiös, politisch, anderweitig), die eine Lehrkraft trägt, ergeben sich nicht losgelöst von der Person, ihrer Einstellung und ihrem Verhalten, sondern erst in Verbindung mit ihr.

4. These: Das Kopftuch einer Lehrerin an einer staatlichen Schule verletze die Neutralitätspflicht des Staates.

- ⇒ Staatliche Neutralität bedeutet, dass der Staat sich weder für noch gegen eine bestimmte Religion engagieren darf.
- ⇒ Aus dieser staatlichen Neutralitätspflicht folgt, dass alle Religionen gleich zu behandeln sind.
- ⇒ Ein Kopftuchverbot bedeutet die Ungleichbehandlung einer Religionsgemeinschaft und somit die Verletzung der Neutralität durch den Gesetzgeber.

5. These: Eine kopftuchtragende Lehrerin mache es muslimischen Schülerinnen schwer, sich gegen familiären oder gesellschaftlichen Druck zu behaupten und sich gegen das Kopftuch zu entscheiden.

- ⇒ Sowohl die Erfahrung in der islamischen Welt seit mehreren Jahrhunderten, als auch die Erfahrung in Deutschland mit kopftuchtragenden Lehrerinnen im Schuldienst seit 20 Jahren und auch mit Nonnen im Ordenshabit, liefern keinerlei Beweise für diese These.
- ⇒ Die Vorbildwirkung und der Einfluss der Lehrkräfte auf persönliche Entscheidungen von Jugendlichen wird hier wohl stark überschätzt.

6. These: Eine muslimische Frau demonstriere mit ihrem Kopftuch ihre Intoleranz gegenüber der Mehrheitsgesellschaft und deren vielfältigen Lebensformen.

- ⇒ Toleranz drückt sich nicht in der Kleidung aus, sondern ist eine Haltung bzw. eine Verhaltensweise, ist Teil der persönlichen Gesinnung, die durch das An- oder Ablegen eines Kleidungsstückes weder verstärkt noch vermindert wird.
- ⇒ Eine muslimische Frau grenzt mit ihrer selbstbestimmten eigenen Lebens- und Bekleidungsart keineswegs die anderen Lebens- und Bekleidungsformen aus, sondern sie versteht sich als Teil der faktischen Vielfalt unserer Gesellschaft.
- ⇒ Das Tragen des Kopftuches ist kein Zeichen der Intoleranz oder Abgrenzung, sondern Ausdruck des religiösen Bekenntnisses, mit dem die muslimischen Frauen bereit sind, sich aktiv in die Gesellschaft zu integrieren.

7. These: Das Kopftuch sei ein Hindernis für die Integration der muslimischen Frauen in die Mehrheitsgesellschaft.

- ⇒ Die steigende Zahl kopftuchtragender muslimischer Frauen an den Hochschulen, Universitäten, im Arbeitsleben und auch im Schuldienst, belegt anschaulich, dass die Integration durch das Kopftuch nicht behindert wird.
- ⇒ Gerade **mit** dem Kopftuch ermöglicht der Islam den muslimischen Frauen die Möglichkeit sich frei am gesellschaftlichen Leben, Politik, Bildung und Ausbildung, Arbeitsleben, usw. zu beteiligen.
- ⇒ Die IRH setzt sich seit Jahren aktiv für die Integration der Muslime in Hessen ein, vor allem auch für das Selbstbestimmungsrecht der muslimischen Frauen ein.
- ⇒ Ein weiteres wichtiges Anliegen der IRH ist die Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungs- und Ausbildungsbereich, für kopftuchtragende und für nicht-kopftuchtragende muslimische Mädchen.

8. These: Unter den Muslimen gäbe es keine einheitliche Meinung, ob das Kopftuch ein islamisches Gebot sei. Deshalb gäbe es so viele muslimische Frauen, die kein Kopftuch tragen. Ausschließlich die fundamentalistisch und verfassungsfeindlich orientierten Frauen und Kreise sähen das Kopftuch als religiöses Gebot.

- ⇒ Die Beachtung der islamischen Bekleidungsgebote (u.a. das Kopftuch) ist ein verbindliches religiöses Gebot. Hierüber herrscht seit jeher Konsens unter den Muslimen weltweit. Die Islamischen Organisationen in Deutschland haben am 21. April 2004 eine eindeutige *Gemeinsame Stellungnahme Islamischer Organisationen in Deutschland zur Kopftuchdebatte* herausgegeben. (s. die Anlage)
- ⇒ Die unbestrittene Tatsache, dass in Deutschland und in allen islamischen Ländern muslimische Frauen mit und ohne Kopftuch Teil der islamischen Gemeinschaft sind, ist lebender und sichtbarer Beweis der Toleranz des Islam, des Selbstbestimmungsrechtes der muslimischen Frauen und ihrer Entscheidungsfreiheit.
- ⇒ Es ist zudem Beweis für die ernsthafte Umsetzung des islamischen Prinzips: „*Es gibt keinen Zwang im Din/in der Religion und der Lebensweise*“ und für die von den Muslimen akzeptierte Vielfalt unterschiedlicher Lebenskonzepte, auch der muslimischen Frauen.
- ⇒ Die Pauschalverurteilung bzw. der Generalvorwurf gegen alle kopftuchtragenden Frauen ist mit dem Rechtsstaatsverständnis und der Religionsfreiheit nicht vereinbar.

9. These: Die Mehrheit der deutschen Gesellschaft sei gegen das Kopftuchtragen einer muslimischen Lehrerin an staatlichen Schulen.

- ⇒ Diese Behauptung stützt sich auf keine repräsentativen Umfragen.
- ⇒ Eigene Umfragen der Islamischen Organisationen bei Personen, die engere Kontakte zu Muslimen pflegen, kamen zu völlig anderen Ergebnissen, hier war die Mehrheit dafür.
- ⇒ Bekanntermaßen hängt die Meinungsbildung bei öffentlich diskutierten Themen sehr stark vom individuellen Informationszugang ab. Der Einfluss der teilweise tendenziösen und unsachlich, emotional gefärbten Medienberichterstattung – ohne angemessene Teilhabe der Islamischen Organisationen - auf die Meinungsbildung zu diesem Thema sollte deshalb berücksichtigt werden.

Anmerkung: Die Vertreter der Kirchen und Organisationen, die seit Jahren im interreligiösen und interkulturellen Dialog mit Muslimen und ihren Vertretern zusammenarbeiten, teilen die genannten Bedenken und Vorwürfe in diesem Thesenpaket grundsätzlich nicht und lehnen ein Kopftuchverbot für muslimische Beamtinnen und Lehrerinnen eindeutig ab. (Siehe als Beispiel die Anlage 3 „Stellungnahme der Islamisch-Christlichen Arbeitsgemeinschaft in Hessen/ICA vom Mai 2004 zum Gesetzentwurf“ und das Thesenpapier des Interkulturellen Rates in Deutschland zum Kopftuch vom Januar 2004 unter www.interkultureller-rat.de)

10. These: Hessen bzw. Deutschland habe eine christlich und humanistisch geprägte Tradition und deshalb sollten christliche Symbole von einem Verbot ausgenommen bleiben.

- ⇒ „...kann die Schule selbst keinen bekenntnismäßigen Charakter haben; sie wird eine offen-neutrale Schule in dem Sinn, daß sie sich mit keinem bestimmten Bekenntnis identifiziert, jedoch offen ist für religiöse Bezüge und eine christliche Prägung als Teil unserer Kultur, dies **allerdings nicht in einer Weise und Form, die sich gegenüber anderen Bekenntnissen abschließt**. Darin liegt die angemessene Antwort auf die religiös-weltanschauliche Vielfalt unserer Gesellschaft.

*Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist demgemäß gerade im Schulbereich nicht als eine distanzierend-abweisende, sondern als offene und übergreifende, die **Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung** zu verstehen; dies hat das BVerfG im Kopftuch-Urteil ausdrücklich betont. (...). Er kann dabei die religiöse Verwurzelung, auch die Schultraditionen berücksichtigen. Aber er muß dabei, dies ist eine eindeutige und mehrfach getroffene Feststellung des BVerwG, **alle Religionsgemeinschaften und deren Anhänger gleich behandeln, darf nicht den Vorrang oder Nachrang eines bestimmten Bekenntnisses statuieren.***

Es kann, (...) nur dann angehen, wenn das generelle Verbot als Verbot gleichermaßen auf alle Bekenntnisbekundungen erstreckt wird, muslimische wie christliche; dies ist die unabdingbare Konsequenz der gebotenen strikten Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften und Bekenntnisse.“
(Prof. Böckenförde, Richter am BVerwG. a.D. April 2004)

- ⇒ Historischer Fakt ist zudem, dass neben dem Judentum und dem Christentum auch der Islam die abendländische Kultur, Zivilisation und Wissenschaft Jahrhunderte lang positiv mitgeprägt hat und seit Jahrhunderten auch in Europa verwurzelt ist (Bosnien, Albanien, Kroatien, Bulgarien, usw.).

11. In Frankreich sei selbst Schülerinnen das Kopftuchtragen in der Schule verboten.

⇒ Frankreich hat, anders als die BRD, eine laizistische Staatsform, die derartige Regelungen zulässt.

„*Laïcité und Neutralität*

Die Laïcité, die in unserem Nachbarland Frankreich und in anderer Form in der Türkei vorherrscht, steht mit dem Prinzip der offenen Neutralität in Widerspruch. Sie zielt darauf ab, dass im gesamten öffentlichen Bereich die Bekenntnisfreiheit nicht zur Geltung kommt. Bekenntnisfreiheit ist anerkannt im privaten und persönlichen Bereich, aber darüber hinaus wird ihr kein Raum gegeben, vielmehr gilt eine strikte Trennung von Staat und Religion. Das erstreckt sich auch auf die öffentliche Schule und die Religionsgemeinschaften, die keinen öffentlichen, nur einen privatrechtlichen Status haben.

Es handelt sich bei der Laïcité nicht lediglich um eine Ausdehnung der distanzierenden zu Lasten der offenen Neutralität, vielmehr liegt ihr eine eigene politische Entscheidung zugrunde, die Entscheidung für den laikalen Charakter der Republik. Sie gilt in Frankreich – wie auch in der Türkei – als Teil der Staatsstruktur und ist in der Verfassung ausdrücklich niedergelegt.

Verhältnisse und Gegebenheiten in Frankreich und der Türkei können daher – nicht zuletzt auch, was die Kopftuchfrage angeht – nicht zum Vergleich herangezogen werden. Sie stehen auf einer anderen, vom Grundgesetz nicht nur nicht geteilten, sondern abgelehnten Rechtsgrundlage.“

(Prof. Böckenförde, Richter am BVerwG. a.D. April 2004)

12. These: Sogar sei in der Türkei, einem mehrheitlich muslimischen Land, das Kopftuchtragen in den Schulen, an den Universitäten und auch im öffentlichen Dienst verboten. Aus diesem Grund sei nicht nachvollziehbar, weshalb man dies den türkischen Frauen hier erlauben solle.

⇒ s.o. These 11. Die Türkei hat eine völlig andere Staatsstruktur als Deutschland.

⇒ Die Türkei ist ebenso wie Frankreich laizistisch, die BRD hingegen ist weltanschaulich –neutral. Die staatsrechtlich korrekte Definition beider Begriffe ergibt laut Prof. Böckenförde: „*Verhältnisse und Gegebenheiten in Frankreich und der Türkei können daher – nicht zuletzt auch, was die Kopftuchfrage angeht – nicht zum Vergleich herangezogen werden. Sie stehen auf einer anderen, vom Grundgesetz nicht nur nicht geteilten, sondern abgelehnte Rechtsgrundlage.“*

⇒ Anzumerken ist zudem, dass in der derzeitigen Debatte über den Beitritt der Türkei in die EU auch der Vorwurf der mangelhaften Umsetzung der Menschenrechte eine Rolle spielt.

⇒ Anzumerken ist zudem auch, dass Muslime, auch türkischer Herkunft, in Hessen bzw. in Deutschland ein Teil unserer Gesellschaft und Bürger unseres Landes sind. Auch für sie gilt die deutsche Rechtsordnung.

13. Es gäbe nicht den Islam, sondern verschiedene Wahrnehmungen des Islam innerhalb der islamischen Gesellschaften. Wie solle der deutsche Staat damit umgehen, wenn z. B. eine muslimische Frau jemenitische Herkunft, die sich nach ihrem Islamverständnis komplett verschleiert und außer deren Augen nichts zu sehen ist, als Lehrerin arbeiten möchte?

⇒ In der islamischen Welt gibt es keine Differenzen bezüglich der religiösen Verbindlichkeit der Bekleidungsgebote. Es gibt jedoch unterschiedliche kulturelle Ausformungen bei der Umsetzung dieser Gebote, die nicht immer religiös begründet sind.

⇒ Konsens ist nach den authentischen islamischen Quellen: Die Bedeckung der Aurah bzw. der Intimbereiche des Körpers in der Öffentlichkeit bzw. außerhalb des engsten Familienkreises ist ein islamisches Gebot und eine verbindliche religiöse Pflicht für geschlechtsreife Muslime. Zur Aurah der Frau zählt der gesamte Körper **mit Ausnahme von Gesicht, Händen und Füßen**.

⇒ Dies impliziert, dass die **Verschleierung des Gesichtes nicht religiös geboten** ist. Sie ist zudem verboten bei der Durchführung der Hadsch. Die in einigen Ländern übliche Totalverschleierung ist nicht religiös, sondern traditionell begründet und fällt somit nicht unter die Religionsfreiheit.

14. Es sei nicht hinnehmbar, dass Muslime in Deutschland Gleichberechtigung fordern, und in den muslimischen Ländern Christen unterdrückt und diskriminiert würden.

⇒ Missstände in diesen Ländern in Bezug auf die Umsetzung der Menschenrechte werden von der IRH verurteilt und sollten von uns gemeinsam bekämpft werden.

⇒ Die Muslime in Deutschland sind weder direkt noch indirekt verantwortlich für diese Missstände, sondern teilweise selbst Opfer dieser Regime.

15. Terror durch islamische Fundamentalisten macht uns Angst. Nach unserem Empfinden ist das Kopftuch ein Symbol von islamischen Fundamentalisten. Deshalb sollen Frauen mit diesem Symbol nicht unsere Kinder unterrichten.

- ⇒ Terror hat keine Religion, entbehrt jeder religiösen und ethischen Grundlage und ist durch keine Religion zu rechtfertigen.
- ⇒ Islamische Organisationen in Deutschland einschließlich der IRH verurteilen terroristische Anschläge aufs Schärfste und distanzieren sich ausdrücklich davon. Für die IRH gilt der islamische Grundsatz: „Das Leben eines einzigen Menschen ist genauso wertvoll wie das Leben der gesamten Menschheit.“
- ⇒ Nicht hinnehmbar ist jedoch auch, dass Muslime unter einen Generalverdacht gestellt werden und die Eigendefinition und das Selbstbild über die Fremdbestimmung gestellt wird.
- ⇒ *„Wenn das Tragen eines Kopftuchs aus religiöser Motivation erfolgt und sich so als Wahrnehmung der Bekenntnisfreiheit darstellt, muß sich dann diese Grundrechtsausübung anderen Deutungen des Kopftuchs, die von Dritten ausgehen, einfach unterwerfen? Muß sie sich diese gegen den eigenen Willen zurechnen lassen? Das wäre völlig unverhältnismäßig, eine Fremdbestimmung des Grundrechtsträgers; es würde das Grundrecht von vornherein entleeren.“*

(Prof. Böckenförde, Richter am BVerwG. a.D. April 2004)

Ramazan Kuruyüz
Vorsitzender
Islamische Religionsgemeinschaft Hessen/IRH